

3. Stellt im Königreich Sachsen eine durch den Grundeigentümer erfolgende Neubegründung eines Kohlenabbaurechts für einen anderen die Übertragung einer grundstücksgleichen Berechtigung im Sinne der Tarifur. 11a des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 dar?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1913 i. S. W. u. Gen. (R.)
w. sächs. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 269/13.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 31. Juli 1912 schlossen die Kläger mit dem beklagten Fiskus zu gerichtlichem Protokoll einen Vertrag, wonach sie ihm für den Kaufpreis von 8665 *M* das alleinige dingliche, vererbliche und veräußerliche Recht einräumten, Stein- und Braunkohlen aller Art unter mehreren ihnen gehörigen Parzellen abzubauen. Der Beklagte nahm diese Übertragung an und die Vertragsschließenden stellten gemeinsam beim Grundbuchrichter die hieraus sich ergebenden Anträge auf Eintragung der Rechtsveränderung in das Grundbuch. Auf Erfordern des Beklagten entrichteten die Kläger hierfür eine Reichsstempelabgabe von 58 *M*.

Mit der Klage verlangten sie vom Beklagten die Rückzahlung. In beiden Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Tarifnr. 11a RStempG., auf die der Beklagte den streitigen Stempelanspruch gründet, bestimmt, soweit sie hier in Betracht kommt, die Stempelpflichtigkeit der Beurkundungen der Übertragung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, soweit sie Kauf- und Kaufverträge und andere entgeltliche Veräußerungsverträge zum Gegenstande haben. Es ist daher zu erörtern einmal, ob das dem Fiskus eingeräumte Kohlenabbaurecht eine Berechtigung ist, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und dann, ob diese Einräumung hier eine entgeltliche Veräußerung darstellt. In ersterer Beziehung hat der Berufungsrichter auf Grund des sächsischen Landes-Bergrechts festgestellt, daß das mit dem Grundstückseigentum verbundene, von ihm noch nicht abgetrennte Kohlenabbaurecht für die Veräußerung, und zwar sowohl hinsichtlich des schuldrechtlichen als auch des dinglichen Übertragungsgeschäfts, einem realen Grundstückssteile gleich zu achten ist und durch Abschreibung für den Erwerber auf ein besonderes Grundbuchblatt die Eigenschaft eines selbständigen, grundstücksgleichen Rechtes erlangt. Diese Feststellung ist für den Revisionsrichter

bindend. Denn nach Art. 67 GG. z. B. G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Bergrecht angehören, vom Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt, und nach Art. 3 daselbst konnten innerhalb dieses Bereichs auch neue landesgesetzliche Vorschriften wirksam erlassen werden. Das der Feststellung des Berufungsrichters zugrunde liegende sächsische allgemeine Berggesetz vom 31. August 1910 gehört hiernach zu den irrevisiblen Rechtsnormen; seine Anwendungskraft beruht nicht auf dem Willen des reichsrechtlichen Gesetzgebers, dieser hat vielmehr auf eine Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse der Einzelstaaten verzichtet und sie in vollem Umfange der Landesgesetzgebung überlassen.

Das zweite Erfordernis, daß nämlich hier eine Übertragung durch entgeltliche Veräußerung vorliegt, stellt der Berufungsrichter ebenfalls auf Grund der Vorschriften des sächsischen Landes-Bergrechts fest. Einer Erörterung, ob diese Feststellung der Nachprüfung Stand hält oder sich ihr entzieht, bedarf es nicht. Denn der Begriff der Veräußerung — daß sie hier eine entgeltliche war, ist unstrittig — ist ein ganz allgemeiner, ein für allemal feststehender und in allen deutschen Landesrechten gleichmäßig wiederkehrender, mögen sich auch dort die äußeren Formen, in denen sich die Veräußerung vollzieht, in den einzelnen, dem Reichsrecht entzogenen landesrechtlichen Materien verschieden ausgebildet haben. Es ist daher anzunehmen, daß der Gesetzgeber des Reichsstempelgesetzes den Begriff der Veräußerung in Tarifnr. 11a ohne Rücksicht auf die Landesgesetzgebung als einen einheitlichen und selbständigen hat fassen wollen, und zwar in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Reichsprivatrechts. Nach diesen kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß nicht nur die Übertragung eines bereits bestehenden Kohlenabbaurechts, sondern auch die Neubegründung eines solchen Rechtes für einen anderen durch den Grundstückseigentümer eine Veräußerung darstellt. Zwar haben die durch die Begründung dem Erwerber erwachsenen, bis dahin im Grundstückseigentum begriffenen und nunmehr aus ihm ausgeschiedenen rechtlichen Befugnisse in der Hand des Erwerbers eine andere Gestalt als vorher, da sie nach außen hin eine neue selbständige rechtliche Erscheinungsform gewonnen haben. Die Tarifnr. 11a will aber nur den materiellen Umsatz von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten treffen, und dieser Umsatz findet in

wirtschaftlichem Sinne ebenso bei der Übertragung eines bestehenden Rechtes statt wie bei der Neubegründung eines solchen für einen anderen. Auch im letzteren Falle ist der Erwerb kein ursprünglicher, sondern von dem Rechte des bisherigen Berechtigten abgeleitet.

In gleichem Sinne hat der erkennende Senat schon in dem Urteile vom 10. Mai 1905 (Entsch. Bd. 61 S. 1) die inhaltlich mit der Tarifnr. 11a im wesentlichen übereinstimmende Tariffst. 32 zu a des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 ausgelegt. Auch in dieser Tariffstelle werden nur entgeltliche Veräußerungsgeschäfte als Gegenstand der Besteuerung aufgeführt, ohne daß der Fall der entgeltlichen Neubegründung eines Rechtes erwähnt wäre. Trotzdem hat in jener Entscheidung der Senat den Wertstempel der Tariffst. 32 zu a als mit Recht erfordert in einem Falle angesehen, in dem der betreffende Vertrag die Begründung eines Erbbaurechts für einen anderen zum Gegenstand hatte. Die Entscheidung wurde im wesentlichen damit begründet, daß derjenige, welcher ein derartiges grundstücksgleiches Recht zu gewähren verspricht, nicht bloß zu einer entsprechenden Belastung seines Grundstücks, sondern zur Schaffung eines einem Grundstücke gleichgeachteten Rechtes sich verpflichtet, daß der Besteller dieses Rechtes sich dessen entäußere und daß daher der schuldrechtliche Vertrag über Begründung eines Erbbaurechts, dessen Erfüllung auch eine Einigung in der Form der Auflassung erfordere, als ein Veräußerungsgeschäft anzusehen sei.

Die gleichen Erwägungen treffen entsprechend auch in dem jetzt zu entscheidenden Falle zu. Daß das Reichsstempelgesetz dieser Auflassung nicht hat entgegengetreten, sich vielmehr auf den Boden der gleichen Rechtsanschauung hat stellen wollen, ergibt die Begründung S. 10 zum Gesetzentwurfs. Dort ist die Absicht der Verfasser des in diesem Punkte unverändert gebliebenen Entwurfs dahin ausgedrückt, die Ausdehnung der Steuerpflicht auf den Fall der Begründung grundstücksgleicher Rechte sei geboten, weil in ihr die Veräußerung eines wirtschaftlich wesentlichen Teiles des Eigentumsinhalts enthalten sei, nicht anders als wenn eine schon bestehende Berechtigung den Gegenstand der Übertragung bildet. Diese Absicht, die nirgends gemißbilligt wurde, hat nun zwar nur in der Vorschrift unter 11d Ausdruck gefunden, in der hinsichtlich der Stempelspflicht den Auflassungen die Anträge auf Eintragung „der Begründung oder Über-

tragung“ grundstücksgleicher Rechte gleichgestellt werden; in der Vorschrift unter 11a ist nur von der Übertragung und Veräußerung solcher Rechte, nicht auch von der Begründung die Rede, ohne daß ersichtlich wäre, weshalb man diese letztere nicht ebenso wie in 11d besonders hervorgehoben hat. Daß aber auch die Begründung solcher Rechte durch die Tarifnr. 11a hat getroffen werden sollen, ergibt sich schon daraus, daß man diese der preussischen Tariffst. 32 nachgebildet hat, die durch die Rechtsprechung widerspruchlos im Sinne der oben bezeichneten Entscheidung (Vd. 61 S. 1) ausgelegt worden war, und daß ferner der vorbezeichnete Satz der Begründung zum Entwurfe des Reichsstempelgesetzes sich im allgemeinen Teile der Begründung zur Tarifnr. 11 befindet, nicht aber in demjenigen Teile, welcher sich auf die einzelnen Sondervorschriften zu 11a, 11b, 11c und insbesondere 11d bezieht. Würde man die Gleichstellung der Begründung und der Übertragung grundstücksgleicher Rechte auf die Vorschrift unter 11d haben beschränken wollen, so würde der dort für den Fall der Begründung solcher Rechte angeordnete Stempel kaum je zur Hebung gelangen; denn seine Entrichtung könnte dann nach Abs. 3 das. jedesmal durch Vorlegung der das Begründungsgeschäft enthaltenden Urkunde, für die ein Wertstempel nicht erhoben werden dürfte, abgewendet werden.

Der Stempelanspruch des Beklagten ist hiernach gerechtfertigt. . . .